



Bebauungsplan

Baugebiet „Am Schloss“

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a BauGB

Mai 2024



Gemeinde Struppen



Landschaftsarchitektur-
Büro Grohmann
Wasstraße 8
01219 Dresden



**Bebauungsplan
"Am Schloss"**

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a BauGB

Auftraggeber

Gemeinderat Struppen
Gemeindeverwaltung
Lärchenweg 3
01809 Dohna

Auftragnehmer

Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann
Wasastraße 8
01219 Dresden

Tel.: 0351 / 877 34-0
Fax: 0351 / 877 34 66
e-mail: info@buero-grohmann.de
web: [http:// buero-grohmann.de](http://buero-grohmann.de)

Mai 2024



Inhalt

1	Anlass	5
2	Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraumes/Standortes	6
3	Beschreibung der Merkmale des geplanten Vorhabens	8
3.1	Merkmale des Vorhabens nach Anlage 2, Nr. 1 BauGB	8
4	Gebiete, die nach Anlage 2, Nr. 2 BauGB durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sind	10
4.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)	10
4.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	11
4.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	11
4.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	11
4.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	11
4.6	Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	12
4.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	12
4.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	13
4.9	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	13
5	Abschätzung der Umweltauswirkungen	15
5.1	Mögliche Betroffenheit der Gebiete nach Anlage 2, Nr. 2 BauGB:	15
5.1.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)	15
5.1.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	15
5.1.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	15
5.1.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	15
5.1.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	15
5.1.6	Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	15
5.1.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	16
5.1.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	16
5.1.9	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	16
5.2	Einschätzung der Erheblichkeit/Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser:	16

5.2.1	Schutzgut Boden	16
5.2.2	Schutzgut Wasser	16
5.2.3	Schutzgut Natur und Landschaft	16
6	Zusammenfassung	17
7	Quellenverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des B-Plangebiets	6
Abbildung 2	Ausschnitt Topografische Karte TK25 ab 1990	8
Abbildung 3	Plangebiet Luftbild 2024	9

1 Anlass

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Schloss“ wurde am 13.12.2022 gefasst. Mit Hilfe dieses Bebauungsplanes soll das erforderliche Baurecht für eine ergänzende Bebauung im Bereich des Schlossberges im Ortsteil Thürmsdorf westlich der bestehenden Bebauung Am Schlossberg Nr. 11, 11a, 13 und 15 hergestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an.

Der B-Plan soll durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt werden. Mit den aktuell geltenden Vorschriften des Baugesetzbuches und der letzten Änderung im Oktober 2023 wurde der § 215a BauGB eingeführt. Entsprechend dieser Regelung können Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB, die vor Ablauf des 31.12.2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss zum Ablauf des 31.12.2024 gefasst wird. Bedingung ist, dass die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dies soll anhand der vorliegenden Unterlage geprüft werden.

Entsprechend den Angaben des Gesetzestextes sind die möglichen Umweltauswirkungen unter der Berücksichtigung der Anlage 2 BauGB zu prüfen.



2 Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraumes/Standortes

Das B-Plangebiet befindet sich inmitten des Ortsteiles Thürmsdorf nördlich der Thürmsdorfer Straße und südlich des Schlossareals im Gemeindegebiet Struppen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet das Flurstück 262/19 und Teile des Flurstückes 262/21 der Gemarkung Thürmsdorf und hat eine Gesamtgröße von 5.921 m².



Abbildung 1 Lage des B-Plangebiets

Naturräumlich betrachtet liegt Thürmsdorf auf etwa 200m ü. NN im Naturraum Zentrales Elbtalschiefergebirge, welches von einem mäßig trockenem Hügellandklima geprägt ist. Die durchschnittlichen Niederschläge betragen hier 540-660mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7,7°C und 8,3°C (FZD 4/2024).

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Siedlungsbereich mit dörflicher Bebauung mit einem durchschnittlich mittleren Versiegelungsgrad (iDA 4/2024). Die bestehenden Einfamilienhäuser sind von größerflächigen Gärten, landwirtschaftlichen Arealen, Wald und Gründland umgeben, sodass das Risiko einer Überhitzung im Sommer als gering eingestuft werden kann.

Die Flächen im B-Plangebiet befinden sich im Offenland und werden nördlich vom waldartigen Schlosspark, östlich und südlich von dörflicher Bebauung und westlich von Grünland umgeben (iDA 4/2024).

Die Böden im Plangebiet sind im südwestlichen Bereich von einer geringen, im Rest des Geltungsbereiches von einer hohen Bodenfruchtbarkeit geprägt sowie von einer geringen und hohen Wasserspeicherkapazität. Die Filter- und Pufferfähigkeit wird als mittelmäßig angegeben (iDA 4/2024).

Der Behnebach ist der nächstgelegene Bach und ein Gewässer 2. Ordnung. Er entspringt westlich von Thürmsdorf und fließt von Westen nach Osten durch den Ort. Er wird dabei von dem von Nordwesten kommenden Bach Voigtsloch und einen weiteren, von Norden kommenden und nicht näher bezeichneten Bach, gespeist. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 50m, wobei die Thürmsdorfer Straße und zwei Reihen Einzelhäuser den Bach vom Geltungsbereich abgrenzen. Der namenlose Bach fließt westlich des Gebietes in einer Entfernung von ca. 90m und wird durch Wirtschaftsgrünland vom Planungsgebiet abgegrenzt.

Der Teich des Schlossparkes vom Rittergut Thürmsdorf ist das einzige Standgewässer in der Nähe des Plangebietes und befindet sich etwa 200m nördlich.

Die Fließgewässer als auch das Standgewässer befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.



3 Beschreibung der Merkmale des geplanten Vorhabens

3.1 Merkmale des Vorhabens nach Anlage 2, Nr. 1 BauGB

Der Geltungsbereich des B-Planes wird zurzeit als Wirtschaftsgrünland genutzt, ist jedoch bereits im Flächennutzungsplan teilweise als potenzielle Wohnbaufläche festgesetzt. Des Weiteren liegen westliche Teilbereiche im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz (iDA 4/2024), sodass nur die Fläche außerhalb des LSG-Bereiches für eine Bebauung mit max. vier Einzelhäusern inkl. Nebenanlagen wie beispielsweise Carports freigegeben wird. Das Areal darf zukünftig nur als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden. Die Bereiche innerhalb des LSG's sind von einer Bebauung ausgeschlossen und nur als private Grünflächen definiert.

Folgende Nutzungen sind für den Geltungsbereich des B-Plans geplant:

Geltungsbereich	5.921 m ²
Wohnbauflächen – WA	3.021 m ²
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	587 m ²
private Grünflächen	2.313 m ²



Abbildung 2 Lage Plangebiet, TK25

(Quelle: Geoportal Sachsenatlas 4/2024)



Abbildung 3 Plangebiet Luftbild (Quelle: iDA 4/2024)

Bei Abschluss des B-Planverfahrens unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und unter Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden können erhebliche anlagebedingte Emissionen, Unfälle und Abfälle ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen ist bei der Umsetzung des B-Planes nicht mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Problemen zu rechnen.

4 Gebiete, die nach Anlage 2, Nr. 2 BauGB durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sind

4.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)

Das Plangebiet liegt südlich der Elbschleife von Kurort Rathen, welche als SPA-Gebiet „*Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg*“ festgesetzt ist. Der Abstand beträgt ostwärts etwa 912m, nordwärts etwa 3,5km und westwärts etwa 2,10km (iDA 4/2024).

Weiterhin befindet sich ein FFH-Gebiet (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) in etwa 90m Entfernung nördlich des Geltungsbereiches und ein weiteres FFH-Gebiet (Flachland-Mähwiesen) mit einem Abstand von ca. 240m in östlicher Richtung. Dazwischen liegen Ackerflächen bzw. Siedlungs- und Grünlandbereiche, welche zusätzlich zu den weiten Entfernungen eine gewisse Abgrenzung zum Baugeschehen darstellen.

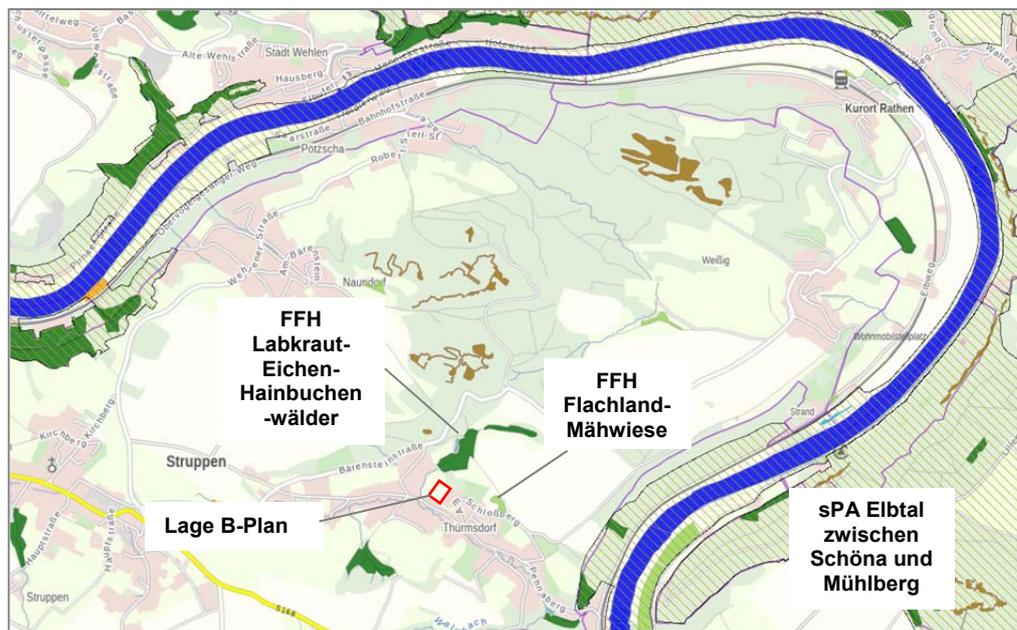


Abbildung 4 FFH- und sPA-Schutzgebiete (iDA 4/2024)

Auf Grund der räumlichen Entfernung und wegen der Art der künftigen Nutzung im B-Plangebiet werden die Schutzziele der Natura 2000-Schutzgebiete nicht berührt und es wird voraussichtlich zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände dieser Schutzgebiete kommen.

4.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer oder weiterer Entfernung zum Plangebiet.

4.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG

Der Nationalpark Sächsische Schweiz befindet sich auf der flussabwärts rechtsseitigen Elbseite und damit in ausreichender Entfernung zum B-Plangebiet.

4.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate kommen im näheren und weiteren Umfeld des B-Plangebietes nicht vor.

Die Ortschaft Thürmsdorf liegt inmitten des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Sächsische Schweiz. Das B-Plangebiet befindet sich teilweise im LSG, sodass für diese Bereiche jegliche Bebauung ausgeschlossen und nur eine Nutzung als private Grünfläche festgesetzt wird. Zeitweilige negative Auswirkungen auf das LSG während der Bautätigkeiten sind auszuschliessen.

Die Schutzziele des LSG sind zu beachten und es besteht ein Verschlechterungsverbot für die Ausgangswerte des Gebietes.

4.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Im B-Plangebiet kommen keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz vor.

Östlich unweit des Geltungsbereichs existieren zwei Streuobstwiesen. Sie sind etwa 35 m und 205 m vom B-Plangebiet entfernt. Weiterhin befindet sich südlich ein geschützter wertvoller Erlenbestand gewässerbegleitend entlang des Behnebaches. Der Abstand zum Bebauungsgebiet beträgt hier etwa 125 m.



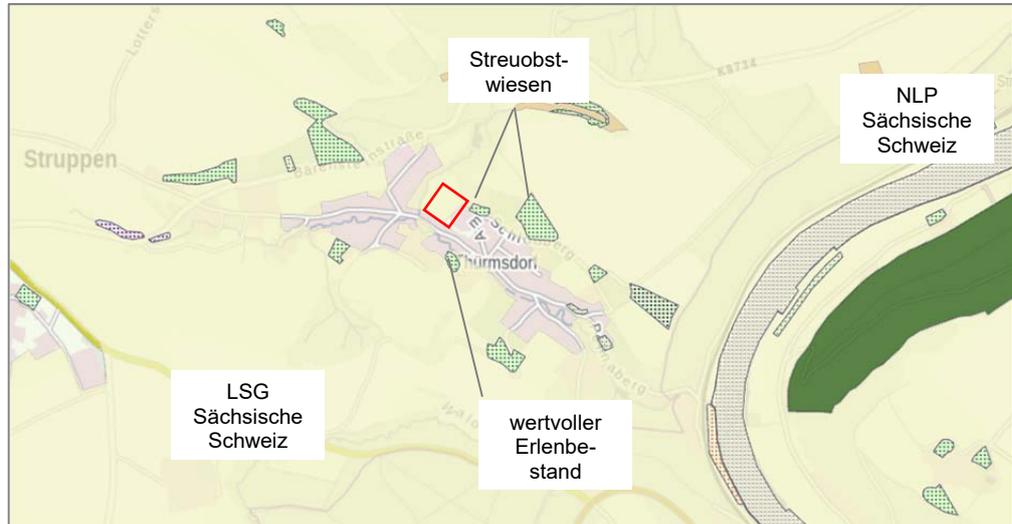


Abbildung 5 sonstige Schutzgebiete (Quelle: iDA 4/2024)

4.6 Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes befinden sich nicht im Umfeld des B-Plangebietes. Das Überschwemmungsgebiet der Elbe liegt in östlicher, nördlicher und westlicher Richtung etwa 1 bis 3,7 km entfernt. Es hat keinen Einfluss auf das B-Plangebiet, da es auf einer Höhe von ca. 200 m ü. NN liegt und damit ein Höhenunterschied zur Sohle des Elbtals von 88 m besteht.

Das B-Plangebiet hat aufgrund seiner geringen Größe keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet. Für die geplante Bebauung mit max. vier Einfamilienhäusern ist eine größtmögliche Niederschlagsversickerung auf den Grundstücken vorgesehen. Ein geringer Teil des nicht zu versickernden Regenwassers wird über einen vorhandenen Regenwasserkanal in den Dorfbach südlich des Plangebietes abgeleitet.

4.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Mit der Umsetzung des B-Planes wird sich die Versiegelung erhöhen und zu einer etwas geringeren Grundwasserneubildung führen. Da es sich jedoch um max. vier Einfamilienhäuser mit optionalen Garagen, Stellplätzen bzw. Carports handelt, ist das Ausmaß der Umwelteinwirkungen begrenzt.

4.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Laut Raumordnungsgesetz ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Das Baugebiet schließt direkt an bestehende Bebauung an und ist auf bisher unüberbauten Wirtschaftsgrünland geplant. Dadurch wird der vorhandene Freiraum beeinträchtigt, was auf Grund der Kleinflächigkeit jedoch nicht in erheblichem Maß in Freiraumverbundsysteme eingreift, so dass dies den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes entspricht.

4.9 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

An den die B-Plangrenze nördlich angrenzend liegt der Gutspark der Sachgesamtheit Rittergut Thürmsdorf. In östlicher Richtung stehen denkmalgeschützte Wohnhäuser (Am Schloßberg 1 und 3) mit einem Abstand von etwa 200m zum Geltungsbereich. Südwestlich befindet sich in der Ortsmitte von Thürmsdorf das Kriegerdenkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges (Denkmalkarte Sachsen 4/2024).

Die Flächennaturdenkmale Götzinger-Höhle am Kleinen Bärenstein und Langer Grund Thürmsdorf liegen etwa 400m nördlich des Geltungsbereiches.

Eine Betroffenheit dieser Denkmale durch die Bautätigkeiten ist nicht gegeben.



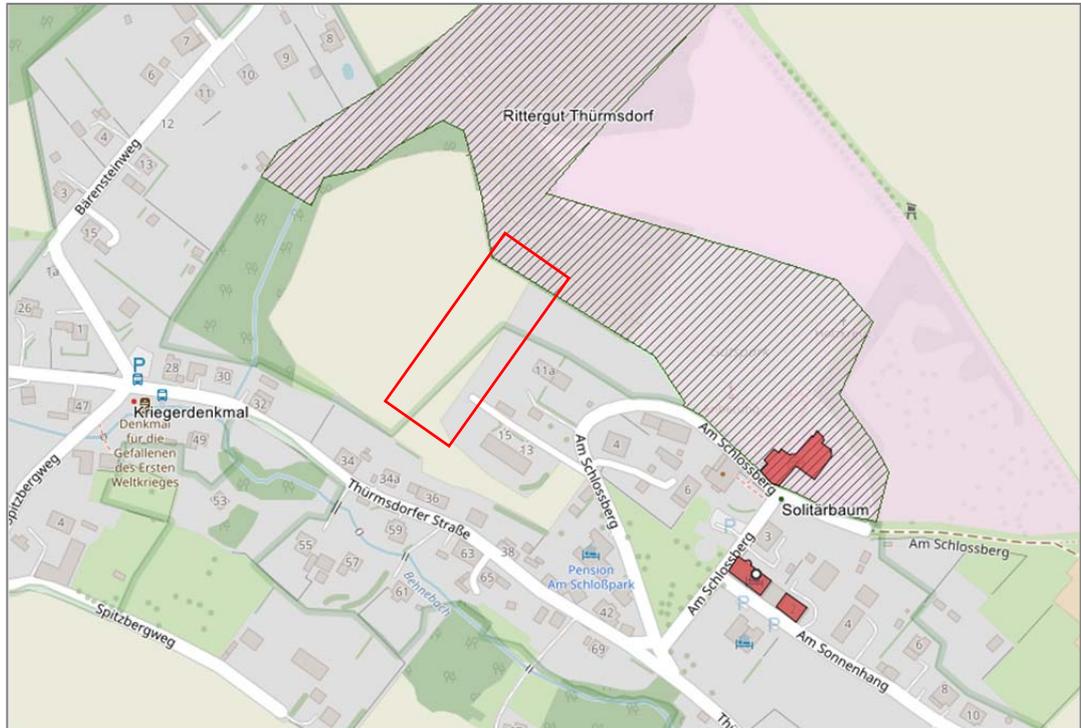


Abbildung 6 Denkmale
(Quelle: Denkmalkarte Sachsen 4/2024)



Abbildung 7 Flächendenkmale
(Quelle: IDA/2024)

5 Abschätzung der Umweltauswirkungen

Bezugnehmend auf die Ausführungen in Kap. 3 Und 4 können folgende Aussagen getroffen werden.

5.1 Mögliche Betroffenheit der Gebiete nach Anlage 2, Nr. 2 BauGB:

5.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)

- keine Betroffenheit von Natura 2000- Schutzgebieten, da keine räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhänge zum geplanten Bauvorhaben bestehen.

5.1.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

- keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten, da keine räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhänge zum geplanten Bauvorhaben bestehen.

5.1.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG

- keine Betroffenheit von Nationalparks, da keine räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhänge zum geplanten Bauvorhaben bestehen.

5.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

- keine Betroffenheit von Biosphärenreservaten gegeben, da keine räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhänge zum geplanten Bauvorhaben bestehen
- Bezüglich des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz wurde festgesetzt, dass die B-Planflächen, welche innerhalb des LSGs liegen nur als private Grünflächen genutzt werden dürfen und von einer Bebauung freizuhalten sind. Es bestehen daher auch in diesem Zusammenhang keine räumlichen bzw. funktionalen Betroffenheiten für die Erhaltungsziele des LSGs.

5.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG

- keine Betroffenheit von geschützten Biotopen nach § 30 des BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG, da keine räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhänge zum geplanten Bauvorhaben bestehen.

5.1.6 Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach Wasserhaushaltsgesetz, da keine räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhänge zum geplanten Bauvorhaben bestehen.



5.1.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

- keine Betroffenheit von Gebieten in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

5.1.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Mit dem Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft Thürmsdorf wird diesem Grundsatz, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, wird den Vorgaben im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes entsprochen.

5.1.9 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

- keine Betroffenheit von in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmälern, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

5.2 Einschätzung der Erheblichkeit/Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser:**5.2.1 Schutzgut Boden**

- Da der Geltungsbereich in einem Gebiet mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit liegt (iDA 2024), sind die geplanten Bautätigkeiten und Neuversiegelungen als Beeinträchtigung des Bodens zu bewerten. Durch die Kleinräumigkeit des Baugebietes sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. In jedem Fall muss auf eine möglichst flächen- bzw. bodenschonende Bauweise Acht gegeben werden.

5.2.2 Schutzgut Wasser

- Die Neuversiegelung führt zu einer Beeinträchtigung des Ausgangszustandes im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate. Im Baugebiet ist auf eine größtmögliche Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zu achten. Die Umweltauswirkung wird aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht als erheblich eingestuft. Es ist nicht mit einem dauerhaften Schadstoffeintrag zu rechnen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5.2.3 Schutzgut Natur und Landschaft

- Erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Bauvorhaben um eine kleinflächige Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes handelt. Eine im B-Plan geplante festgesetzte Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, sowie die



Freihaltung der im Geltungsbereich liegenden LSG-Flächen mindern die Eingriffe in Natur und Landschaft.

- Die Belange des Artenschutzes insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BnatSchG sind vor dem Bau entsprechend zu berücksichtigen

6 Zusammenfassung

Anhand der vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls wird eingeschätzt, dass durch das geplante Baugebiet bzw. das mit dem B-Plan verbundene Bauvorhaben keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13a BauGB hat ergeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden darf.



7 Quellenverzeichnis

Gesetze

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2240) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Richtlinien, Verordnungen etc.

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie, 1992)

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRL, 2009).



Kartenquellen

FDZ - Fachdatenzenrum Naturräume in Sachsen (2024): Klimatyp.

Online unter:

<https://www.arcgis.com/apps/instant/sidebar/index.html?appid=d5e03e6b6ea64e588bd2fe92021604ff¢er=13.4804,50.9537&level=9&hiddenLayers=17ec1627304-layer-23,17ec1627307-layer-24,17ed3b5f720-layer-27,17ec16272ab-layer-5,17ed3b51e40-layer-26,17ed3b39ec0-layer-25,17ec16272fb-layer-21,17ec1627301-layer-22>, Zugriff am: 19.04.2024.

iDA – interdisziplinäre Daten und Auswertungen Sachsen (2024): Bodenversiegelung. Online unter:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?mapId=a8edeede-65bc-45b8-9426-685038b3eb7a&repositoryItemId=Datenportal+iDA.Thema+Boden.Bodenversiegelung.bodenversiegelung%2Fbodenversiegelung.mml&mapSrs=EPSG%3A25833&mapExtent=432056.71937185683%2C5642671.577034036%2C433525.79455002554%2C5643359.287851816>, Zugriff am: 19.04.2024.

Denkmalkarte Sachsen (2024). Online unter:

https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/Gast/Denkmalkarte_Sachsen.aspx?Hinweis=false, Zugriff am: 19.04.2024.

